

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Freie Wähler Brachtal – FWB“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, und führt sodann den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Brachtal.
4. Der Verein ist eine demokratische Organisation im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen.

§ 2 – Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung freier Wähler in Brachtal mit dem Ziel der Vertretung gemeinsamer Aufgaben und Interessen sowie des kommunalpolitischen Erfahrungsaustausches.
2. Der Verein will das Engagement der an sachlicher Politik interessierten, nicht parteigebundenen Bürger/innen in Brachtal fördern.
3. Der Verein lehnt den Alleinvertretungsanspruch der Parteien ab; sie ist zur Zusammenarbeit mit demokratischen Parteien und Gruppierungen bereit.
4. Der Verein kann Kandidaturen zu Kommunal- und Landtagswahlen fördern.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Alle nicht parteigebundenen, an der Kommunal- und Landespolitik interessierten Bürger/innen können die Mitgliedschaft erwerben.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand der FWB zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ablehnungen bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstands in seiner nächsten Sitzung.
3. Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Der Ausschluss, der aus wichtigem Grund, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten, ausgesprochen werden kann, erfolgt durch den erweiterten Vorstand. Er muss jedoch von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
5. Tritt ein Mitglied des Vereins einer Partei bei, endet seine Mitgliedschaft im Verein im Sinne §3 Abs.1.

§ 4 – Beiträge

Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Beiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

Der geschäftsführende Vorstand

Der erweiterte Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§ 6 – Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - 1.1 dem/der Vorsitzenden,
 - 1.2 dem/der Stellvertreter/in,
 - 1.3 dem/der Kassierer/in.
2. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren. Wenn kein Versammlungsteilnehmer widerspricht, kann die Wahl auch offen per Handzeichen erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit möglich. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die StellvertreterIn und der/die Kassierer/in.

§ 7 – Kassenführung

1. Der/die Kassierer/in ist für die Kassenführung verantwortlich. Er/Sie leistet Zahlungen auf Anweisung des Vorstandes.
2. Zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich Kasse und Jahresabschluss. Über die erfolgte Kassenprüfung erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht. Der Jahresabschluss ist mit dem Kassenprüfungsvermerk zu versehen.

§ 8 – Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - 1.1 dem geschäftsführenden Vorstand,
 - 1.2 mindestens zwei Beisitzern,
 - 1.3 dem/der Schriftführer/in.
2. Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren. Wenn kein Versammlungsteilnehmer widerspricht, kann die Wahl auch offen per Handzeichen erfolgen. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit möglich.
3. Der erweiterte Vorstand ist für alle politischen und organisatorischen Fragen zuständig die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen.
4. Er wird von dem/der Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von seinem/r Stellvertreter/in bei Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder es verlangen.
5. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.
6. Die Beisitzerfunktion endet automatisch mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. In der nächsten Mitgliederversammlung kann ein/e neue/r Beisitzer/in gewählt werden.

§ 9 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitglieder müssen mindestens einmal im Jahr zusammentreffen. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes in der Reihenfolge des § 6 Abs.1 mit einer zehntägigen Ladungsfrist öffentlich im Nachrichtenblatt „Die Regionale“ unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
3. Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung bei dem/der Vorsitzenden eingehen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie nimmt Berichte des Vorstandes entgegen, genehmigt den Jahresabschluss, erteilt Entlastung, setzt Beiträge fest und nimmt Wahlen vor. Jedes erschienene Mitglied hat nur eine Stimme.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.
6. Die Versammlung ist beschlussfähig, mindestens ein Viertel der eingetragenen Mitglieder anwesend ist.

§ 10 – Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen darf nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut angekündigt waren.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 – Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn von einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten dies beschließen.
2. Mit der Auflösung fällt das gesamte Vermögen der Freien Wähler Brachtal – FWB an eine, durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende Organisation.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 17.09.2006 in den Grundzügen beschlossen. Entsprechend des Beschlusses der Gründungsversammlung wurden kleinere, notwendige Veränderungen auf Vorschlag des Registergerichts Hanau, durch die Sitzung des erweiterten Vorstandes am 19.10.2006 durchgeführt und die Satzung in der vorliegenden Fassung verändert.